

Bescheinigung

Die Prüfung zum geprüften Übersetzer/ geprüften Übersetzerin erfolgt auf Grundlage der deutschlandweit gültigen Fortbildungsverordnung des Bundes "Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Übersetzer und Geprüfte Übersetzerin" (Übersetzungsprüfungsverordnung – ÜbPrV – Verordnung vom 08.05.2017, (BGBI. I S. 1159)); zuletzt geändert durch Artikel 81 der Verordnung vom 09.12.2019, (BGBI. I S. 2153).

Gem. §1 der Verordnung ist der Fortbildungsabschluss Geprüfter Übersetzer und Geprüfte Übersetzerin staatlich anerkannt.

Die Prüfung wird von der IHK als eine Körperschaft öffentlichen Rechts abgenommen, die vom Bund durch §§ 53ff.; 71Abs. 2 BBiG mit der Prüfungsabnahme hoheitlich betraut worden ist.

Das Zeugnis der Industrie- und Handelskammer über den Erwerb des Fortbildungsabschlusses Geprüfter Übersetzer oder Geprüfte Übersetzerin nach der Übersetzerprüfungsverordnung vom 8. Mai 2017 ist gemäß § 4 Absatz 2 S.3 GDolmG geeigneter Nachweis für Sprachkenntnisse der deutschen sowie der zu beeidigenden Sprache und erfüllt somit bundesweit die fachliche Voraussetzung für die allgemeine Beeidigung nach § 3 GDolmG.

Luneus

Christine Mertens
Bereichsleiterin
Aus- und Weiterbildungsprüfungen

Industrie- und Hanoelskammer zu Düsseldorf Ernst-Schneider-Platz 1 40212 Düsseldorf